

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und
Sendungen sind an die Expedition
Berlin W., Jägerstrasse 73
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. u. österr. Postverb.
M. 1,50;
für Streifbandsendung:
p. Quartal M. 1,75
" Jahr " 6,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Streifbandsendungen sind bei
der
Expedition zu bestellen.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XV. Jahrgang.

*

Berlin, den 1. Oktober 1891.

*

No. 19.

Inhalt: Schulsammlung. — Das neue Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. — Weltzeit und Ortszeit im Bunde gegen die Vielheit der sogenannten Einheits- oder Zonen-Zeiten. V. — Zeitsignalapparat für das Schaufenster. — Die Fachausstellung in Leipzig. II. — Taschenuhr mit zwei Zifferblättern. — Thurmuhre mit kleinem Triebwerk im Gegengewicht des Minutenzeigers. — Aus der Werkstatt (Unsere Arbeitslampen). — Patent-Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

**Die Redaktion und Expedition der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ befinden sich jetzt
Berlin W., Jäger-Strasse No. 73.**

Schulsammlung.

Im Monat September gingen für die Deutsche Uhrmacherschule in Glashütte folgende Beiträge bei uns ein:

Von den Herren L. Sternberg in Chicago 2 Doll. (10,50 M.),
Carl Schmidt in G. 3 M., von einem früheren Schüler, welcher der
Anstalt seine jetzige gute Stellung verdankt 5 M., für 7 Abonnements
zum Besten der Schule 21 M. = 39,50 M.

Gesamtbetrag 504,65 M.

Redaktion der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.
R. Stäckel.

Das neue Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.

Das mit dem heutigen Tage in Kraft tretende Gesetz über den
«Gebrauchsmusterschutz» ist von weittragender Bedeutung für die
deutsche Industrie, indem es eine viel beklagte Lücke zwischen dem
Musterschutz- und dem Patentgesetz ausfüllt und somit den Erfindern
der verschiedensten Arbeitsgeräthschaften, Werkzeuge, Maschinen etc.
sowie vieler anderer Gebrauchsgegenstände, auf welche nach dem Begriff
einer patentfähigen Erfindung kein Patent ertheilt wird, die Möglichkeit
gewährt, diese Geräthschaften und Gegenstände auch ohne Patent gegen
Nachahmung zu schützen. Der Erfinder genießt dabei den grossen
Vorteil, dass er ohne die verhältnissmässig bedeutenden Kosten, welche
ein deutsches Reichspatent verursacht, einen rechtskräftigen Schutz er-
werben kann, und dass die Vorschriften zur Erlangung desselben sehr
viel einfacher sind wie bei der Patententnahme.

Da das neue Gesetz auch für unser Fach von nicht zu unter-
schätzender Wichtigkeit ist, so halten wir es im Interesse unserer Leser
für geboten, dasselbe nebst den Bestimmungen über die Anmeldung von
Gebrauchsmustern nachstehend mitzutheilen.

Gesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern.

§ 1.

Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder

von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchs-
zwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen
sollen, als Gebrauchsmuster nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf
Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druck-
schriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2.

Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird,
sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muss angeben, unter welcher Bezeichnung das
Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung
dem Arbeits- oder Gebrauchs-zwecke dienen soll. Jeder Anmeldung ist
eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patent-
amt Bestimmung. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes ange-
meldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3.

Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt
das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muss den Namen und Wohnsitz des Anmelders,
sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den «Reichs-Anzeiger» in bestimmten
Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag
in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle, sowie der Anmeldungen, auf Grund deren
die Eintragungen erfolgt sind, steht Jedermann frei.

§ 4.

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die
Wirkung, dass dem Eingetragenen ausschliesslich das Recht zusteht,
gewerbmässig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervor-
gebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feil-
zuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit
es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen ein-
greift, ohne Erlaubniss des Letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen,

Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5.

Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubniss des Patentinhabers nicht ausüben.

Ingleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubniss des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6.

Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat Jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7.

Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 8.

Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre, der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht in Folge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den «Reichs-Anzeiger» in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünf-tausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Die §§ 11—15 behandeln sodann die Strafbestimmungen wegen Verletzung dieses Schutzes, sowie die Bedingungen, unter denen nicht im Inland Wohnende Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen können.

Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290) werden die folgenden Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern erlassen.

§ 1.

Die Anmeldung muss enthalten:

- a. den Antrag, dass das Modell in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werde;
- b. die Bezeichnung, unter welcher das Modell eingetragen werden soll;
- c. die Angabe, welche neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Erachtet der Anmelder eine besondere Beschreibung für erforderlich, so ist dieselbe in einer Anlage beizufügen;
- d. die Erklärung, dass die gesetzliche Gebühr von 15 M. an die Kasse des Patentamts — Berlin NW., Luisenstrasse 33/34 — eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde;
- e. die Angabe des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des Anmelders, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt;
- f. die Aufführung der Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhalts;
- g. die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters mit Angabe der Berufsstellung und des Wohnorts.

Bei dem Wohnort des Anmelders und des Vertreters ist erforderlichen Falls Strasse und Hausnummer anzugeben.

§ 2.

Der Anmeldung ist eine Abbildung oder Nachbildung des Modells beizufügen.

Für die Abbildung ist Kartonpapier oder Zeichenleinwand zu benutzen.

Die Abbildung auf Kartonpapier (Photographie, Handzeichnung in schwarzen oder bunten Linien, Umdruck oder dergleichen) darf die Grösse von 33 zu 21 cm nicht überschreiten. Die Abbildung auf Zeichenleinwand darf nicht höher als 33 cm sein.

Die Nachbildung muss sauber und dauerhaft ausgeführt sein; sie darf in Höhe, Breite und Tiefe 50 cm nicht überschreiten.

§ 3.

Die Anlagen einschliesslich der Abbildungen müssen die Bezeichnung des Modells (§ 1b), den Namen und Wohnort des Anmelders und das Datum des Gesuchs tragen. Dieselben Angaben müssen auf oder an den Nachbildungen in dauerhafter Weise angebracht sein.

§ 4.

Zu allen Schriftstücken sind ganze Bogen in der Grösse von 33 zu 21 cm zu verwenden. Die Schriftstücke müssen leserlich geschrieben oder gedruckt sein.

§ 5.

Für jede Anmeldung ist eine besondere Eingabe erforderlich.

§ 6.

Für abschriftliche Mittheilung von Eintragungen in die Gebrauchsmusterrolle sind, und zwar für jeden Auszug, 50 Pf. zu zahlen.

So segensreich nun das von allen Seiten mit Freude begrüßte neue Gesetz über den Schutz der Gebrauchsmuster auch zu wirken geeignet ist, so unheilvoll kann es doch der grossen Zahl derjenigen werden, welche, veranlasst durch die so einfachen Formen des Anmeldeverfahrens, nun bei jeder ihnen selbst neu erscheinenden Anordnung frisch darauf los anmelden, ohne sich vorher darüber zu vergewissern, ob das Einzutragende nicht etwa schon durch ein Patent geschützt ist. Nur in seltenen Fällen wird der anzumeldende Gegenstand in seiner Gesamtheit durchweg neu sein und meist dagegen nur eine einzelne Anordnung an dem betreffenden Gegenstand als schutzberechtigt gelten können. In diesem Falle ist es unerlässlich, dass in der Anmeldung klar zum Ausdruck gebracht wird, was im Besonderen geschützt werden soll. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, also ein klarer Anspruch nach Art des Patentanspruches nicht vorhanden, so kann der Anmelder leicht in einen Rechtsstreit gerathen und sehr trübe Erfahrungen machen.

Wir haben Sorge getragen, über alle wichtigeren Vorkommnisse bei der praktischen Anwendung des neuen Gesetzes unterrichtet zu werden, und werden nicht ermangeln, unsere Leser zur Vermeidung von Irrthümern und Versehen davon in Kenntniss zu setzen.